

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



LANDRATSAMT  
BERCHTESGADENER LAND

---

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 23 vom 6. Juni 2017

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur 2. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bach- und Heurungstraße"  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung  
gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB ..... 1

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Berchtesgadener Straße" der Gemeinde Piding  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ..... 2

#### Gemeinde Schönau a. Königssee

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schneiderlehen“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... 3

#### Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Saalachtal  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017 ..... 4

#### Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2017 ..... 5

---

Bek. Nr. 1

### Gemeinde Piding

#### Bekanntmachung über den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bach- und Heurungstraße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 26.4.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Bach- und Heurungstraße" für die Grundstücke Fl. Nr. 93, 94, 94/1 und 94/2 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung der Fl. Nr. 94/1 mit einem Mehrfamilienhaus und der damit verbundenen Neuordnung des gesamten betroffenen Quartiers.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde von der Lerach Planungsgesellschaft mbH, Anger, ausgearbeitet. Der Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf am 26.4.2017 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung liegt in der Zeit vom

**14. Juni 2017 bis 13. Juli 2017**

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 29. Mai 2017  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Gemeinde Piding**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Berchtesgadener Straße" der Gemeinde Piding gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Piding hat in der Sitzung am 24. Mai 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Berchtesgadener Straße" in der Fassung vom 24. Mai 2017 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 1 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

#### Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 29. Mai 2017  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schneiderlehen“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 8.3.2016 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schneiderlehen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der ursprüngliche Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1979. Es folgten mittlerweile fünf in die Satzung aufgenommene Änderungen. Dies führte zu einer gewissen Unübersichtlichkeit und unterschiedlichen Regelungen für unterschiedliche Flurnummern. Zudem sind einige Inhalte der Satzung nicht mehr zeitgemäß. Der Gemeinde liegen Anträge zur Änderung des Bebauungsplanes vor.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Innenentwicklung und Nachverdichtung des Bereichs sowie einen aktuell gültigen Stand der Gegebenheiten zu erreichen. Die Neuaufstellung führt zu einer Vereinfachung und Verschlankeung des Bebauungsplans und soll die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit erhöhen.

Zur Einsichtnahme liegen der Vorentwurf des Bebauungsplans samt Satzung und die Begründung mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Umweltbericht im Vorentwurf aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

**Mittwoch, den 7. Juni 2017 bis Montag, den 10. Juli 2017**

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Parallel können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter [www.schoenau-koenigssee.com](http://www.schoenau-koenigssee.com) –Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Schneiderlehen** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) abgegeben werden.

Schönau a. Königssee, den 1. Juni 2017  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Abwasserzweckverband Saalachtal**

### **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Saalachtal Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017**

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr.3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Saalachtal folgende Haushaltssatzung:

#### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

717.200,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

193.000,00 €

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Abwasserzweckverbandsumlagen**

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird im Haushaltsjahr 2017 auf **662.700 €** festgesetzt (**Umlagensoll**). Für die Bemessung der Umlage werden die Beschlüsse des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 a + b) und vom 7.4.2003 (TOP 3 a +b) (ab dem Haushaltsjahr 2003 ff.) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird im Haushaltsjahr 2017 auf **193.000 €** festgesetzt (**Umlagensoll**). Für die Bemessung werden der Umlage werden die Beschlüsse des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 c) und vom 7.4.2003 (TOP 3 b) (ab dem Haushaltsjahr 2003 ff.) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen, die sich auf Einnahmen und Ausgaben sowie den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

#### **§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Piding, den 10. Mai 2017  
Abwasserzweckverband Saalachtal

**Hannes Holzner**, Erster Verbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

---

Bek. Nr. 5

### Mittelschulverband Piding-Anger

#### Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Mittelschulverband Piding-Anger folgende Haushaltssatzung:

#### I.

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

614.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

0,00 €

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

#### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 458.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 266 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.724,06 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

##### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Piding, den 8. Mai 2017  
Mittelschulverband Piding-Anger

**Hannes Holzner**, Erster Mittelschulverbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

---